

Ergänzungssatzung Nr. 2 nach § 34 Abs. 4 Satz1 Nr. 3 BauGB der Gemeinde Holdorf für den Teilbereich „Hinterstraße" im Ortsteil Holdorf

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 10.05.2011. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß Hauptsatzung erfolgte am 19.05.2011 durch Veröffentlichung im Internet, zu erreichen unter dem Link „Satzungen" über die Homepage des Amtes Rehna unter <http://www.rehna.de>.
2. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 12.05.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
3. Die Gemeindevertretung hat am 10.05.2011 den Entwurf der 2. Ergänzungssatzung mit Begründung beschlossen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
4. Der Entwurf über die 2. Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Teilbereiches "Hinterstraße" der Gemeinde Holdorf hat in der Zeit vom 27.05.2011 bis 30.06.2011 im Amt Rehna, Bauamt, während der Dienstzeiten des Bauamtes zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
5. Die öffentliche Auslegung ist am 19.05.2011 durch Veröffentlichung im Internet, zu erreichen unter dem Link „Satzungen" über die Homepage des Amtes Rehna unter <http://www.rehna.de>, gemäß Hauptsatzung ortsüblich mit folgenden Hinweisen bekannt gemacht worden:
- dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und
 - das nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

Holdorf, den 12.07.2011



Siegelabdruck

Der Bürgermeister

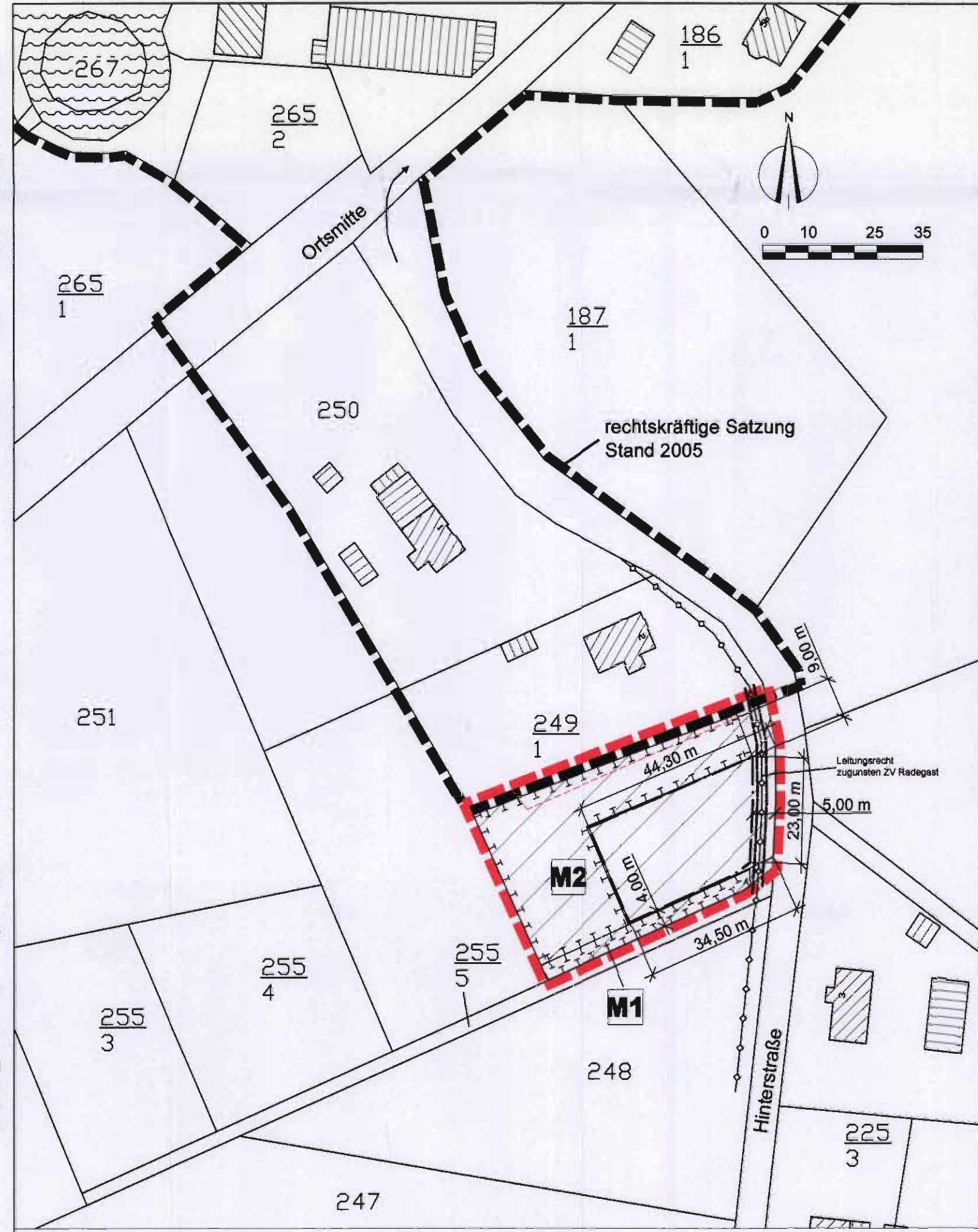
6. Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB am 05.07.2011 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Die 2. Ergänzungssatzung wurde am 05.07.2011 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde am 05.07.2011 von der Gemeindevertretung gebilligt.
8. Die 2. Ergänzungssatzung der Gemeinde Holdorf über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Teilbereiches wird hiermit ausgefertigt.
9. Der Beschluss der 2. Ergänzungssatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können, ist am 13.07.2011 durch Veröffentlichung im Internet, zu erreichen unter dem Link „Satzungen" über die Homepage des Amtes Rehna unter <http://www.rehna.de>, bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB, § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 13.07.2011 in Kraft getreten.

Holdorf, den 13.07.2011



Siegelabdruck

Der Bürgermeister



Hinweise:

1. zu § 3:
- Die Standsicherheit der Neuanpflanzungen ist durch das Setzen von Dreiböcken (3 Pfähle, 3 m lang, Durchmesser 8 cm) zu gewährleisten. Die Baumscheibe ist zu mulchen (z.B. Rindenmulch). Für die Neuanpflanzung ist eine dreijährige Pflege zu gewährleisten. Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Bei Pflanzenausfall ist entsprechender Ersatz zu leisten.
2. Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation des gekennzeichneten Bodendenkmals sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs § 6 (5) DSchG M-V. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.
3. Im Satzungsgebiet bzw. im angrenzenden Straßenraum befinden sich Leitungen bzw. Kabel von Versorgungsunternehmen (Zweckverband Radegast, Deutsche Telekom und Wemag), deren Trassenverlauf nicht gekennzeichnet ist, die jedoch bei Bauarbeiten zu beachten sind.

ZEICHENERKLÄRUNGEN

1. Festsetzungen

gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

- räumlicher Geltungsbereich der Ergänzungssatzung Nr.2, gem. §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
- Baugrenze
- Ergänzungsfläche
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

2. Darstellungen ohne Normcharakter

Flurstücksnummern

Flurstücksgrenzen

Bemaßung

3. Zur Information

vorhandene Hauptgebäude

vorhandene Nebengebäude

4. Nachrichtlich Übernahme

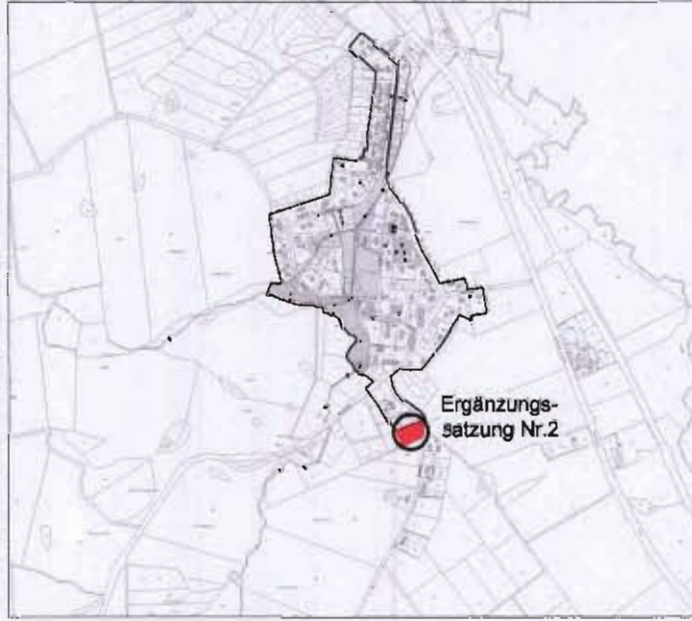
Mit Geh- und Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen - ungefährer Verlauf (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Trinkwasserleitung

geplanter Grenzverlauf nach Bodenordnungsverfahren

Übersichtsplan

VERVIelfÄLTIGUNGSGENEHMIGUNG
© GeoBasis-DE/M-V 2011



Ergänzungssatzung Nr. 2 nach § 34 Abs. 4 Satz1 Nr. 3 BauGB der Gemeinde Holdorf für den Teilbereich „Hinterstraße" im Ortsteil Holdorf

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 18. April 2006 (GVBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12. April (GVBl. M-V S. 619) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05. Juli 2011 folgende Ergänzungssatzung Nr. 2 für den Teilbereich „Hinterstraße" in der bebauten Ortslage von Holdorf sowie die örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der 2. Ergänzungssatzung umfasst den ergänzten Bereich, der innerhalb der beigefügten Karte gekennzeichnet ist.
- (2) Die beigefügte Karte im Maßstab 1: 1.000 und die Begründung sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Inhaltliche Festsetzungen

- (1) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sind innerhalb der gekennzeichneten Ergänzungsfläche Nebenanlagen im Bereich bis zu 5 m zwischen der Straßenbegrenzungslinie Hinterstraße und der straßenseitigen Baugrenze unzulässig.

§ 3

Naturschutzfachliche Festsetzungen gemäß § 1a Abs. 3 und § 9 Abs. 1a BauGB

- (1) Als Ausgleichsmaßnahme M 1 für die Ergänzungsfläche ist auf einer Fläche von ca. 190 m² im Süden des Flurstücks 249/1 eine 2-reihige Stauchhecke mit 2,0 m Reihenabstand und 1,5m Pflanzabstand in der Qualität 2xv. Höhe 60-100cm anzulegen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. (ausführliche Pflanzliste siehe Begründung zur Satzung)
- Die Pflanzungen und Pflegemaßnahmen sind vom Grundstückseigentümer durchzuführen.
- (2) Als Ausgleichsmaßnahme M 2 für die Ergänzungsfläche ist auf einer Fläche von ca. 1.370 m² im Westen des Flurstücks 249/1 eine Streuobstwiese anzulegen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Die Fläche ist als naturnahe Wiese mit extensiver Nutzung zu erhalten und max. 2x im Jahr zu mähen oder mit 0,5 GV pro ha, unter Beachtung des Baumschutzes zu bewelden. Es sind mind. 7 Stück Obstgehölze in der Qualität Hochstamm StU 10-12 cm auf der Fläche zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Angenommen wird hierbei eine durchschnittliche Fläche von 15x15 m, ca.10 m Abstand in der Reihe und untereinander für Pflaume u.a. Obstgehölze sowie ca.20 m Abstand in der Reihe und untereinander für Apfel, Birne u.a. großkronige Obstgehölze. (ausführliche Pflanzliste siehe Begründung zur Satzung)
- Die Pflanzungen und Pflegemaßnahmen sind vom Grundstückseigentümer durchzuführen.

§ 4

Baugestalterische Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB

- (1) Gemäß § 86 Abs. 3 LBauO M-V ist das neu zu errichtende Hauptgebäude innerhalb der Ergänzungsfläche mit einem Sattel-, Waln- oder Krüppelwalmdach mit einer Dachneigung von mindestens 35° und höchstens 50° auszubilden. Für untergeordnete Nebengebäude, wie Carport und Garage bzw. Nebengelass sind hierzu Ausnahmen zulässig.
- (2) Als Dachfarbe für die nicht glänzenden Dachsteine sind rot bis rotbraune bzw. anthrazitfarbene Dachsteine zu verwenden.
- (3) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.

§ 5

In-Kraft-Treten

Die Satzung ist mit Ablauf des 13. Juli 2011 in Kraft getreten.

Holdorf, den 14.07.2011

Der Bürgermeister

Ausfertigung	2. Ausfertigung
genehmigungsfähige Planfassung:	Juni 2011
Entwurf:	April 2011
Vorentwurf:	
Planungsstand	Datum:

Ergänzungssatzung Nr. 2 nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Gemeinde Holdorf für den Teilbereich „Hinterstraße" im Ortsteil Holdorf

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) der Gemeinde Holdorf Maßstab 1:1000, Stand 2011	Auftragnehmer: Stadtplanerin Dipl.-Ing. Sybille Wilke Bürogemeinschaft Stadt- und Landschaftsplanung Dipl.-Ing. Frank Ortel Bürogemeinschaft Stadt- und Landschaftsplanung CAD - Zeichnen - GIS - Computerservice Maßstab: 1 : 1000
--	---